### **VORLAGE FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG**

Drucks.Nr. : <u>191 NEU (1</u>273)

Datum: 6. Januar 2021

Vorlegende Abteilung: Finanzen & Beteiligungen

Sachbearbeiter/in: Herr Orth

### Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Neuerstellung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einleitung ungeklärter Abwässer durch die Gemeinden Otzberg und Höchst i. Odw. in die Kanalisation und Kläranlage der Stadt Groß-Umstadt

### Erläuterungen:

Die Abwässer des Ortsteils Hassenroth werden über die Kanalisation und Kläranlage der Stadt Groß-Umstadt beseitigt. Die Abrechnung der Betriebskosten erfolgt prozentual über die jährlich zu ermittelnden Einwohnerwerte auf der Kläranlage.

Die derzeit gültige öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einleitung ungeklärter Abwässer aus dem Ortsteil Hassenroth der Gemeinde Höchst i. Odw. in die Kanalisation und Kläranlage der Stadt Groß-Umstadt besteht seit dem 1. April 2000.

Aufgrund verschiedener Faktoren, die sich in der Zwischenzeit geändert haben (z.B. Abwassersplitting), ist die Vereinbarung nicht mehr aktuell und bedarf einer Überarbeitung bzw. Neuregelung. Um den Ansprüchen der aktuellen Rechtsprechung gerecht zu werden sollen allgemeingültige Kostenschlüssel für die Beteiligung der Gemeinden Höchst i. Odw. und Otzberg an den Kosten der Abwasseranlagen der Stadt Groß-Umstadt ermittelt und festgelegt werden, die sowohl den Schmutzwasser- als auch den Niederschlagswasseranteil in angemessenem Maße berücksichtigen.

Hierzu wurde von der Stadt Groß-Umstadt das Ingenieurbüro aquadrat ingenieure GmbH mit einem Gutachten zur Ermittlung der Kostenverteilung auf Schmutz- und Regenwasser für die Stadt Groß-Umstadt sowie der Ermittlung von Kostenschlüsseln (s. § 8 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) für die Beteiligung der Gemeinden Otzberg und Höchst i. Odw. an den Kosten für die Abwasseranlagen der Stadt Groß-Umstadt beauftragt.

Auf dieser Grundlage wurde die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung erarbeitet, die ab dem 1. Januar 2021 in Kraft treten soll und die alte Vereinbarung ersetzt.

Es wird vorgeschlagen, dem Abschluss der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einleitung ungeklärter Abwässer durch die Gemeinden Otzberg und Höchst i. Odw. in die Kanalisation und Kläranlage der Stadt Groß-Umstadt zuzustimmen.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.

### Beschlussvorschlag

Der Neuregelung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einleitung ungeklärter Abwässer durch die Gemeinden Otzberg und Höchst i. Odw. in die Kanalisation und Kläranlage der Stadt Groß-Umstadt wird zugestimmt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Handzeichen Sachbearbeiter/in

Handzeichen Abteilungsleiter/in

Handzeichen Bürgermeister bzw. Vertreter/in

nur von dem/der Schriftführer/in auszufüllen:				
Vermerke:				
Höchs	st i. Odw., den			
	Der Beschlussvorschlag wird genehmig	t.		
	Der Beschlussvorschlag wird mit folger	den Änderungen genehmigt:		
	Der Beschlussvorschlag wird nicht gene	ehmigt.		
	Eine Entscheidung über den Beschlussv	vorschlag wird zurückgestellt.		
	Dienstsiegel	Unterschrift der/s Schriftführerin/s		

T:\FB1.0\Vertrag\Entwuerfe\GU-Otzberg-Hoechst-2020\GU-Otzberg-Hoecht-2020-2.docx -- 27.10.2020

und

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einleitung ungeklärter Abwässer durch die Gemeinden Otzberg und Höchst i. Odw. in die Kanalisation und Kläranlage der Stadt Groß-Umstadt

zwischen der Stadt Groß-Umstadt, vertreten durch den Magistrat

- nachstehend als "Groß-Umstadt" bezeichnet -,

der Gemeinde Otzberg, vertreten durch den Gemeindevorstand

- nachstehend als "Otzberg" bezeichnet -

und der Gemeinde Höchst i. Odw., vertreten durch den Gemeindevorstand

- nachstehend als "Höchst" bezeichnet -

gemäß §§ 24 Abs. 1, 2. Alternative, 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBL. I S. 307) in neuester Fassung.

#### Präambel

Die Gemeinde Otzberg (mit Ausnahme des Ortsteils Ober-Nauses) sowie der Ortsteil Hassenroth der Gemeinde Höchst i.Odw. leiten ihr Abwasser der Kläranlage Groß-Umstadt im Stadtteil Richen zu. Dadurch nehmen die Gemeinden Otzberg und Höchst Leistungen der Stadt Groß-Umstadt in Anspruch, die zu vergüten sind. Diese Leistungen betreffen sowohl das Durchleiten der Abwassermengen durch das Kanalnetz der Stadt Groß-Umstadt als auch das Reinigen des Abwassers in der Kläranlage.

Hierfür sind neue allgemeingültige Kostenschlüssel für die Beteiligung der Gemeinden Otzberg und Höchst i.Odw. an den Kosten der Abwasseranlagen der Stadt Groß-Umstadt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden, die sowohl den Schmutzwasser- als auch den Niederschlagswasseranteil in angemessenem Maße berücksichtigen. Ziel ist es, mit der vorliegenden Vereinbarung das bestehende Verfahren der Berechnung abzulösen und zu vereinfachen.

# § 1 Beteiligte und Aufgaben Begriffsbestimmungen

(1) Groß-Umstadt verpflichtet sich, nach den in dieser Vereinbarung getroffenen näheren Bestimmungen, das Abwasser von Otzberg, ausgenommen das Abwasser aus dem Ortsteil Ober-Nauses, und des Ortsteils Hassenroth von Höchst aufzunehmen und in der städtischen Behandlungsanlage im Stadtteil Richen unter Einhaltung der wasserrechtlichen Einleitungsbedingungen zu reinigen und abzuleiten, die anfallenden Feststoffe zu behandeln und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.

- (2) Die Zuständigkeit für das Erheben von Kommunalabgaben bleibt unberührt. Ebenso bleiben die Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner als Träger der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet von dieser Vereinbarung ausgenommen.
- (3)Die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

#### Abwasser

das durch den Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagsabwasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt

#### Sammelleitung

Leitung zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage

### Druckleitung

Sammelleitung zur Durchleitung des Abwassers vom Pumpwerk im St. Semd zur Kläranlage im St. Richen der Stadt Groß-Umstadt

### **Abwasseranlage**

Verbindungsleitungen, Sammelleitungen, Anschlussleitungen, Druckleitung, Pumpwerk, Kläranlage

Behandlungsanlage Pumpwerk im St. Semd, Überlaufbauwerk nebst Einleitung in Gewässer, Druckleitung zur Kläranlage und Kläranlage nebst Ablaufleitung zum Gewässer

#### **EW**

Einwohnerwerte - Abwasser aus Haushaltungen, Industrie- und Gewerbebetrieben (bemisst sich nach BSB 5-Schmutzfracht)

### § 2 Übergabestellen

(1) Die Übergabestelle für das aus Otzberg kommende Abwasser ist die Drosseleinrichtung im Durchflussbecken (DB) Habitzheim in der Gemarkung Otzberg-Habitzheim. Die genaue Lage der Übergabestelle ist in der der Unteren Wasserbehörde vorgelegten Planung des Ingenieurbüros Jung GmbH vom Dez. 1988 eingetragen. Der Tekturplan vom Dez. 1994 ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Die Übergabestelle ist so ausgebildet, dass sie im Bedarfsfall Messeinrichtungen für die jeweils durchfließende Abwassermenge und deren Verschmutzungsgrad aufnehmen kann.

### § 3 Eigentum an den Abwasseranlagen und Betrieb

- (1) Die Sammelleitung aus Otzberg bis zur Gemarkungsgrenze Habitzheim/Semd (siehe Anlage ?) einschließlich Übergabestelle und evtl. technischer Einrichtungen stehen im Eigentum der Gemeinde Otzberg.
- (2) Von der Gemarkungsgrenze Habitzheim/Semd (siehe Anlage ?) bis zum Pumpwerk im Stadtteil Semd stehen die Abwasseranlage und sonstige Einrichtungen im Eigentum der Stadt Groß-Umstadt.
- (3) Das Pumpwerk in Semd sowie die Druckleitung nach Richen stehen im Eigentum der Stadt Groß-Umstadt.
- (4) Für den Betrieb und die Unterhaltung der für die Aufnahme der Abwässer der Gemeinden erforderliche Sammelleitung sind bis zur Gemarkungsgrenze Habitzheim/Semd (siehe Anlage ?), einschließlich Übergabestelle (§ 2, Ziff. 1), die Gemeinden und von dort bis zur Kläranlage in Groß-Umstadt/Richen die Stadt Groß-Umstadt zuständig.

### § 4 Planung, Ausführung der Kläranlage

- (1) Die städtische Kläranlage wurde nach der seinerzeitigen vorhersehbaren Entwicklung für eine Kapazität von 35.150 EW ausgelegt und ausgebaut. Davon entfallen ein Anschlußwert von 7.110 EW auf die Gemeinde Otzberg sowie 1.020 EW auf die Gemeinde Höchst für den Ortsteil Hassenroth.
- (2) Sollten sich Änderungen in der Einwohnerentwicklung oder sonstiger Grundlagenwerte ergeben oder abzeichnen, so sind diese angemessen zu berücksichtigen. Die Änderungen sind von den Gemeinden der Stadt mitzuteilen.

### § 5 Abwasserbeschaffenheit

- (1) Das von Otzberg und Höchst eingeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es
  - das Personal beim Betrieb, der Wartung und Unterhaltung der Abwasseranlagen nicht gefährdet,
  - die Abwasseranlagen nicht schädigt, hemmt, verstopft oder in ihrer Funktion unwirksam macht.

- aufgrund seiner Beschaffenheit am Kläranlagenauslauf keine Überschreitung der für die Einleitung in den Vorfluter zugelassenen Grenzwerte verursacht,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigt und
- den Gewässerzustand nicht nachhaltig beeinflusst.
- (2) Um eine diesen Anforderungen genügende Abwasserbeschaffenheit zu gewährleisten, verpflichten sich Otzberg und Höchst,
  - die in ihrer Ortssatzung festgelegten Einleitungsgrenzwerten den jeweils gültigen wasserrechtlichen Vorschriften anzupassen,
  - die Beschaffenheit des aus ihrer Kanalisation zugeführten Abwassers zu überwachen und die Einleitung von Abwässern zu verhindern, die nicht den Vorschriften ihrer Ortssatzung entsprechen.

### § 6 Überprüfung der Abwassereinrichtungen

Groß-Umstadt hat das Recht, die Sammelleitung zu überprüfen. Ergibt eine solche Prüfung eine von Otzberg oder Höchst zu vertretende Beeinträchtigung für die Abwasseranlagen von Groß-Umstadt, so haben Otzberg bzw. Höchst diese Beeinträchtigung unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen und die Kosten der Überprüfung zu tragen. Die Überprüfungen erfolgen mit Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde und der Gemeinde.

### § 7 Messung des Abwassers

- (1) Otzberg hat an der Übergabestelle eine Messeinrichtung zur ständigen Erfassung der durchfließenden Abwassermenge installiert und betreibt diese. Die Messeinrichtung besteht aus folgenden Geräten:
  - ungedückertes induktives Durchflussmessgerät (IDM) zur Messung im TW-Fall und Drosselung im RW-Fall
  - selbstentleerender Probenehmer mit der Möglichkeit von 24 x 1,0 l Rückstellproben
- (2) Groß-Umstadt betreibt in der Kläranlage hinter dem Sandfang eine Messeinrichtung zur ständigen Erfassung der durchfließenden Abwassermenge und des CSB- bzw. BSB-Gehaltes des Abwassers.

- (3) Groß-Umstadt und Otzberg haben die in Ziff. 1 und 2 genannten Messeinrichtungen in einem dauernd betriebsfähigen Zustand zu halten. Sie haben diese Messeinrichtungen jährlich einmal durch das Lieferwerk oder nach den jeweiligen Vorgaben der Eigenkontrollverordnung überprüfen zu lassen und dem jeweiligen anderen Beteiligten eine Ausfertigung des Prüfprotokolls auszuhändigen. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten einschließlich notwendig werdender Reparaturen oder Erneuerung oder Unterhaltungsmaßnahmen trägt jeder Beteiligte für seine Messeinrichtungen selbst.
- (4) Die Messeinrichtungen sind allen Beteiligten zugänglich zu machen.

### § 8 Kosten

- (1) Otzberg und Höchst beteiligen sich nach Maßgabe dieser öffentlich rechtlichen Vereinbarung an den Kosten (Investitions- und laufende jährliche Kosten) für die Übernahme der in § 1 genannten Aufgaben durch Groß-Umstadt.
- (2) Die Aufwendung und Investionen unterteilen sich in einen Schmutzwasserund einen Regenwasseranteil, der für die Kläranlage und die Ortskanalisation unterschiedlich hoch ist. Sie sind von den Vertragsbeteiligten nach folgenden Teilschlüsseln zu tragen:

### (a) Teilschlüssel Kläranlage

•	Kalkulatorische Kosten	SW = 82,4 %	RW = 17,6 %
•	Betriebliche Kosten	SW = 78,1 %	RW = 21,0 %

Kostenverursacher/-träger	Teilschlüssel Schmutzwasser	Teilschlüssel Regenwasser	
Groß-Umstadt	74,3%	69,5%	
Otzberg	21,8%	25,9%	
Höchst	3,9%	4,6%	

#### (b) Teilschlüssel Kanalisation (Bezugspunkt Pumwerk Semd)

Bezugspunkt für die Kosten ist das Pumpwek Semd, d.h. es werden nur die Kosten unter den Vertragspartnern aufgeteilt, welche auf der Kostenstelle 5 "Pumpwerk Semd mit RÜB / Druckleitung" bei der Stadt Groß-Umstadt aufgelaufen sind und damit ausschließlich der Durchleitung des Abwassers aus Höchst, Otzberg und Groß-Umstadt/Stadtteil Semd dienen.

•	Kalkulatorische Kosten	SW = 32,9 %	RW = 67,1 %
•	Betriebliche Kosten	SW = 32.9 %	RW = 67.1 %

Kostenverursacher/-träger	Teilschlüssel Schmutzwasser	Teilschlüssel Regenwasser
Groß-Umstadt	16,6%	24,8%
Otzberg	70,6%	63,8%
Höchst	12,8%	11,4%

(3) Groß-Umstadt wird Otzberg und Höchst bis zum 30.06. eines jeden Jahres eine Abrechnung über die jährlichen Kosten des zurückliegenden Jahres vorlegen. Groß-Umstadt ist berechtigt, jeweils zum 15.2., 15.5.,15.8. und 15.11. Abschlagsleistungen in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahresleistung von Otzberg und Höchst zu verlangen. Überschüsse bzw. Nachzahlungen, die sich aus der Jahresabrechnung ergeben, sind innerhalb eines Monats nach Eingang der Abrechnung bei Otzberg bzw. Höchst durch den jeweils Verpflichteten zu leisten.

### § 9 Buchhaltung

- (1) Innerhalb der Buchhaltung der Stadt Groß-Umstadt werden für den laufenden Betrieb der Abwasseranlage eigene Kostenstellen geführt.
- (2) Groß-Umstadt verpflichtet sich, Otzberg bzw. Höchst jederzeit Einsicht in alle Akten zu gewähren und Auskünfte zu erteilen, welche die Durchführung der in dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben betreffen.

### § 10 Überprüfung in Streitfällen

Streitfragen über die Kostenregelung wollen die Vertragspartner nach Einschaltung und Überprüfung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg nach Möglichkeit einvernehmlich regeln.

## § 11 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann nach § 24 Abs. 3 KGG aus folgenden Gründen mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden:
  - a) wenn eine/einer der Beteiligten eine ihm/ihr obliegenden Verpflichtung aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt,
  - b) wenn die Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit (§ 6) von einem der Einleiter nicht erfüllt werden,
  - wenn Stadt Groß-Umstadt oder die Gemeinden die Einleitungsgrenzwerte ihrer Ortssatzung nicht den jeweils gültigen wasserrechtlichen Vorschriften anpasst (§ 6 Abs. 2),
  - d) wenn Groß-Umstadt, Otzberg oder Höchst die Meßeinrichtungen nicht in einem dauernd betriebsfähigen Zustand halten und diese jährlich einmal überprüfen lassen und den anderen Beteiligten nicht eine Ausfertigung des Prüfprotokolls aushändigt.

- (3) Im Übrigen ist jeder Beteiligte berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.
- (4) Die Kündigung ist den jeweils anderen Beteiligten durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Vor der Kündigung nach Abs. 2 ist dem jeweils anderen Beteiligten Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von 6 Monaten den Kündigungsgrund auszuräumen. Die Abmahnung hat durch eingeschrieben Brief zu erfolgen.
- (5) Im Falle der Rechtskraft einer Kündigung wird die Vermögensaufteilung nach den Restbuchwerten vorgenommen.

## § 12 Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)

Soweit in dieser Vereinbarung keine Regelung erfolgt ist, sind die Bestimmungen des KGG in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

### § 13 Öffentliche Bekanntmachung

Die Vereinbarung, ihre Änderung oder Aufhebung sowie erforderliche kommunalaufsichts-behördliche Genehmigungen werden von den Beteiligten jeweils entsprechend ihrer Hauptsatzung ortsüblich bekanntgemacht und sind soweit nichts anderes bestimmt ist, an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

### § 14 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betreffende Bestimmung durch eine andere, dem Vereinbarungszweck entsprechende Regelung zu ersetzen.

### § 15 Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformabrede.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt treten alle bisherigen Vereinbarungen zur Kostenverteilung im Hinblick auf die Einleitung ungeklärter Abwässer durch die Gemeinden Otzberg und Höchst i. Odw. in die Kanalisation und Kläranlage der Stadt Groß-Umstadt außer Kraft.

Otzberg, \_\_\_. Dezember 2020 Groß-Umstadt, \_\_\_. Dezember 2020

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg

Bürgermeister Erster Stadtrat Bürgermeister Erster Beig.

Höchst i.Odw., \_\_\_. Dezember 2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Höchst i.Odw.

Bürgermeister Erster Beig.